

(nur gerade) darum bejaht worden, damit sich der Betroffene erstens persönlich vor Gericht äussern könne, und zweitens, damit das Gericht einen persönlichen Eindruck des Betroffenen erhalte. Hierfür sei die Anwesenheit der Vollzugsbehörde Partei nicht erforderlich.

Das erscheint nicht überzeugend und erweckt den Eindruck einer Verlegenheitslösung im konkreten Fall. Die Abwesenheit der Straf(vollzugs)behörde als Partei schafft die Gefahr, dass das Gericht seinerseits die Rolle der Anklagebehörde bzw. der beschwerdeführenden Vollzugsbehörde übernimmt (vgl. SUMMERS, Überlegungen zur Unparteilichkeit und der richterlichen Befragung, in: JOSITSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS [Hrsg.], Festschrift für Andreas Donatsch, Zürich 2017, 448; ähnlich betreffend Haftverfahren: FORSTER, in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], BSK StPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 232 N 4). Auch der EGMR hat festgehalten, dass es den Grundsatz der Unparteilichkeit verletzen könne, wenn das Gericht die Funktion der Anklagebehörde übernehme (EGMR v. 27. 1. 2011, *Krivoshapkin v. Russland*, Nr. 42224/02 § 44). Die Problematik ist besonders akzentuiert, wenn anlässlich der Verhandlung neue Beweiserhebungen wie die Befragung des Betroffenen erfolgen und dementsprechend Tatsachenfragen behandelt werden, zu denen eine Stellungnahme der Vollzugsbehörde aufgrund ihrer Absenz notwendigerweise ausbleibt. Im Urteil *Karelin v. Russland* hielt der EGMR im Sinne einer allgemeinen Regel fest, dass die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft angebracht sei, wenn eine mündliche Verhandlung opportun erscheine und der Beschuldigte auf seine eigene Anwesenheit nicht wirksam verzichtet habe. Dies dürfte auch im Rechtsmittelverfahren gelten, soweit dieses nicht bloss Rechtsfragen betrifft (EGMR v. 20. 9. 2016, *Karelin v. Russland*, Nr. 926/2008, § 76, 81; s. dazu auch BGER, Urteil v. 4. 6. 2018, 1B_184/2018, E. 5.3). Indem die Teilnahmepflicht der Parteien auch die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs der Parteien sicherstellt, können damit auch unnötige und langwierige Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht verhindert werden.

Vor diesem Hintergrund hat im Rahmen von Nachverfahren richtigerweise auch die beschwerdeführende Straf(vollzugs)behörde persönlich zur Verhandlung zu erscheinen bzw. ist sie zur Verhandlung unter Hinweis auf die Säumnisfolgen (vgl. Art. 407 Abs. 1 lit. a StPO) vorzuladen. Nur dies garantiert, dass das Gericht in «a state of mind in which the subject is balanced in a perfect equilibrium between parties» entscheiden kann (vgl. TRECHSEL, *Human Rights in Criminal Proceedings*, Oxford 2005, 61). Dieser Ausgleich fehlte in der vorliegenden Konstellation, obschon das Bundesgericht selbst anerkennt, dass im Rechtsmittelverfahren bei Nachverfahren regelmässig nicht nur Rechts-, sondern auch Tatsachenfragen zu beurteilen sind (vgl. oben E. 3.4.1).

Allerdings stehen die Chancen gut, dass dieses Gleichgewicht bald wiederhergestellt ist: Das Parlament hat mit

der Annahme der Revisionsvorlage zur Änderung der Strafprozessordnung am 17. Juni 2022 nicht nur entschieden, dass das erstinstanzliche Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts (Art. 363 StPO) sich sinngemäss nach den Bestimmungen über das erstinstanzliche Hauptverfahren richtet, sondern auch, dass der Entscheid des Gerichts «mit Berufung» angefochten werden kann (vgl. Art. 365 Abs. 3 StPO [Referendumsvorlage]). Damit dürften die Art. 405–407 StPO betreffend mündliches Verfahren, Teilnahmepflichten und Säumnisfolgen schon bald auch im Nachverfahren unmittelbar zur Anwendung gelangen.

Dr. iur. Markus Husmann, Rechtsanwalt ■

Nr. 35 Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil vom 21. Dezember 2021 i. S. A. gegen B. und Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern – 1B_528/2021

Art. 127 Abs. 3 und 128 StPO; Art. 12 lit. c BGFA: unzulässige anwaltliche Doppelvertretung.

Zur Wahrung ihrer Interessen kann die beschuldigte Person im Strafverfahren grundsätzlich einen Rechtsbeistand ihrer freien Wahl bestellen (Art. 127 Abs. 1 StPO). Vorbehalten bleiben die strafprozessualen und berufsrechtlichen Vorschriften und Zulassungsvoraussetzungen. Die Verteidigung ist gemäss Art. 128 StPO in den Schranken von Gesetz und Standesregeln allein den Interessen der beschuldigten Person verpflichtet. Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) konkretisiert diese Pflicht und hält in Art. 12 lit. c BGFA fest, dass Anwältinnen und Anwälte jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen, meiden. Aus dieser Bestimmung ergibt sich das Verbot der Doppelvertretung. Anwältinnen und Anwälte dürfen nicht in ein und derselben Streitsache Parteien mit gegenläufigen Interessen vertreten, weil sie sich diesfalls für keine der vertretenen Parteien voll einsetzen könnten. Die unzulässige Doppelvertretung muss nicht zwingend dasselbe Verfahren betreffen, ein Sachzusammenhang zwischen zwei Verfahren reicht aus, wenn sie in diesen Parteien vertreten, deren Interessen sich widersprechen. Ein sich aus den gesamten Umständen ergebendes konkretes Risiko eines Interessenkonflikts wird verlangt, eine rein theoretische oder abstrakte Möglichkeit eines Interessenkonflikts reicht nicht aus. Die Doppelvertretung bleibt bei Vorliegen eines konkreten Risikos eines

Interessenkonflikts trotz Einwilligung unzulässig. (Regeste forumpoenale)

Art. 127 al. 3 et 128 CPP; art. 12 let. c LLCA : interdiction de la double représentation par un même avocat.

Pour sauvegarder ses intérêts dans une procédure pénale, le prévenu peut en principe librement mandater le conseil de son choix (art. 127 al. 1 CPP). Demeurent réservées les dispositions de la procédure pénale, les règles professionnelles et les conditions d'admission à l'exercice du barreau. Conformément à l'art. 128 CPP, le défenseur n'est obligé, dans les limites de la loi et des règles de sa profession, que par les intérêts du prévenu. La loi fédérale sur la libre circulation des avocats (Loi sur les avocats, LLCA) concrétise ce devoir et prévoit à son art. 12 let. c que l'avocat évite tout conflit entre les intérêts de son client et ceux des personnes avec lesquelles il est en relation sur le plan professionnel ou privé. L'interdiction de la double représentation découle de cette disposition. L'avocat ne peut pas représenter dans un même litige des parties qui poursuivent des intérêts antagoniques, car il ne pourrait alors s'engager pleinement pour aucune des parties représentées. La double représentation prohibée ne doit pas nécessairement concerner la même procédure; l'existence d'un lien matériel entre deux procédures suffit si l'avocat représente dans ces dernières des parties dont les intérêts s'opposent. Un risque concret de conflit d'intérêts résultant de l'ensemble des circonstances est exigé; une possibilité purement théorique ou abstraite de conflit d'intérêts ne suffit pas. En présence d'un risque concret de conflit d'intérêts, la double représentation reste interdite nonobstant le consentement des plaideurs. (Résumé forumpoenale)

Art. 127 cpv. 3 e 128 CPP; art. 12 lett. c LLCA: inammissibilità della doppia rappresentanza da parte di un avvocato.

A tutela dei suoi interessi, nel procedimento penale l'imputato può in linea di massima avvalersi di un patrocinatore di sua scelta (art. 127 cpv. 1 CPP). Sono fatte salve le prescrizioni di diritto processuale penale e professionale, nonché le condizioni di ammissione. Giusta l'art. 128 CPP, entro i limiti della legge e delle norme deontologiche, il difensore è vincolato unicamente agli interessi dell'imputato. La legge federale sulla libera circolazione degli avvocati (legge sugli avvocati, LLCA) concretizza questo obbligo, stabilendo all'art. 12 lett. c LLCA che gli avvocati devono evitare qualsiasi conflitto tra gli interessi del loro cliente e quelli delle persone con cui hanno rapporti professionali o privati. Da questa disposizione deriva il divieto della doppia rappresentanza. Gli avvocati non possono patrocinare nella medesima causa penale parti con interessi opposti poiché in tale evenienza non potrebbero impegnarsi pienamente per nessuna delle parti rappresentate. L'inammissibilità della doppia rappresentanza non concerne necessariamente lo

stesso procedimento; un legame oggettivo tra due procedure è infatti sufficiente, se nell'ambito di tali procedimenti essi patrocinano parti con interessi contrapposti. È necessario un rischio concreto di conflitto di interessi risultante dalle circostanze complessive; una semplice possibilità teorica o astratta di conflitto di interessi non è sufficiente. Una doppia rappresentanza rimane inammissibile qualora sussista un rischio concreto di conflitto di interessi, anche in caso di consenso. (Regeste forumpoenale)

Sachverhalt:

Die StA für Wirtschaftsdelikte BE führt ein Strafverfahren gegen A. wegen Geldwäscherei, ungetreuer Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung und weiterer Delikte. Ihm wird vorgeworfen, als Aktionär und Mitglied des Verwaltungsrats der C. AG die Vermögensinteressen der genannten AG geschädigt zu haben. Die StA liess Rechtsanwalt M. B., welcher für die vorgenannte AG als Anwalt tätig ist, aufgrund des Verbots der Doppelvertretung nicht als Verteidiger von A. zu.

Dagegen erhob A. Beschwerde beim OGer BE. Er beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie die Zulassung von Rechtsanwalt M. B. als seinen Verteidiger. Das OGer BE wies die Beschwerde ab.

A. führt Beschwerde in Strafsachen. Das BGer weist die Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

[...]

2.

2.1. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, Rechtsanwalt M. B. [...] befinde sich in einem Interessenkonflikt. Ein solcher liege nicht vor. Er und die bereits von Rechtsanwalt M. B. [...] vertretene C. AG hätten gleichgerichtete Interessen, nämlich die Rettung der Gesellschaft. Darüber hinaus sei eine bloss theoretische und abstrakte Möglichkeit des Auftretens von Interessenkollisionen nicht genügend, um eine Vertretung auszuschliessen. Die Vorinstanz habe folglich mit der Bejahung des Interessenkonflikts Art. 128 StPO verletzt.

2.2. Die beschuldigte Person kann im Strafverfahren zur Wahrung ihrer Interessen grundsätzlich einen Rechtsbeistand ihrer freien Wahl bestellen (Art. 127 Abs. 1 StPO). Vorbehalten bleiben die strafprozessualen und berufsrechtlichen Vorschriften und Zulassungsvoraussetzungen (Urteile 6B_195/2020 vom 23. Juni 2021 E. 1.2.1; 1B_59/2018 vom 31. Mai 2018 E. 2.4). Nach Art. 128 StPO ist die Verteidigung in den Schranken von Gesetz und Standesregeln allein den Interessen der beschuldigten Person verpflichtet. Diese Pflicht wird unter anderem in Art. 12 lit. c des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) konkretisiert. Demnach haben Anwältinnen und



Anwälte jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen, zu meiden.

Aus Art. 12 lit. c BGFA ergibt sich insbesondere das Verbot der Doppelvertretung: Anwältinnen und Anwälte dürfen nicht in ein und derselben Streitsache Parteien mit gegenläufigen Interessen vertreten, weil sie sich diesfalls für keine der vertretenen Parteien voll einsetzen könnten (BGE 145 IV 218 E. 2.1). Eine unzulässige Doppelvertretung muss nicht zwingend das gleiche Verfahren oder allfällige mit diesem direkt zusammenhängende Nebenverfahren betreffen: Besteht zwischen zwei Verfahren ein Sachzusammenhang, verstossen Rechtsanwältinnen und -anwälte dann gegen Art. 12 lit. c BGFA, wenn sie in diesen Parteien vertreten, deren Interessen nicht gleichgerichtet sind bzw. sich widersprechen (BGE 134 II 108 E. 3; FELLMANN, Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 86 zu Art. 12 BGFA).

Eine bloss theoretische oder abstrakte Möglichkeit des Auftretens gegensätzlicher Interessenlagen reicht aber nicht aus, um auf eine unzulässige Vertretung zu schliessen; verlangt wird vielmehr ein sich aus den gesamten Umständen ergebendes konkretes Risiko eines Interessenkonflikts. Umgekehrt ist aber nicht erforderlich, dass sich dieser bereits realisiert hat und die Rechtsvertretung ihr Mandat schlecht oder zum Nachteil der Klientschaft ausgeführt hat (BGE 145 IV 218 E. 2.1; Urteil 1B_457/2021 vom 28. Oktober 2021 E. 2.1). Bei ihrer Entscheid über die Nichtzulassung bzw. Abberufung von Anwältinnen und Anwälten hat die Verfahrensleitung entsprechenden Interessenkonflikten in jedem Verfahrensstadium vorausschauend Rechnung zu tragen (vgl. Urteil 1B_457/2021 vom 28. Oktober 2021 E. 2.1).

2.3. Im vorliegenden Strafverfahren (W 20 754) wird der Beschwerdeführer unter anderem beschuldigt, als Aktionär und Mitglied des Verwaltungsrats der C. AG die Vermögensinteressen der genannten AG geschädigt zu haben. Konkret wird ihm vorgeworfen, eine hohe sechsstellige Summe in die AG investiert und einen grossen Anteil davon kurze Zeit später wieder auf sein Privatkonto überwiesen zu haben. Darüber hinaus besteht der Verdacht, dieses Geld könnte aus einem Delikt in der Türkei stammen. In diesem Verfahren (W 20 754) hat sich der Beschwerdegegner, ebenfalls Aktionär und ehemaliges Verwaltungsratsmitglied der genannten AG, als Privatkläger konstituiert. Gleichzeitig ist gegen diesen aber auch ein Strafverfahren wegen des Verdachts auf Betrug, ungetreue Geschäftsbesorgung, Veruntreuung, Geldwäscherei, Urkundenfälschung sowie weitere Delikte zum Nachteil der C. AG hängig (Verfahren W 20 249). In Letzterem vertritt Rechtsanwalt M. B. [...] die privatklägerischen Interessen der C. AG. Zwischen den Verfahren W 20 754 und W 20 249 besteht somit insofern ein sachlicher Zusammenhang, als sich der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner gegenseitig Pflichtwidrigkeiten als Organe der C. AG vorwerfen.

2.4. Eine Aktiengesellschaft, wie vorliegend die C. AG, ist als juristische Person selbständige Vermögensträgerin. Ihr Vermögen ist mithin nicht nur nach aussen, sondern auch im Verhältnis zu den einzelnen Gesellschaftsorganen ein fremdes (BGE 141 IV 104 E. 3.2; Urteil 6B_1053/2017 vom 17. Mai 2018 E. 5.3). Diese Verschiedenheit der Rechtssubjekte und damit die Fremdheit des Vermögens des einen Rechtssubjekts für das andere ist auch im Strafrecht grundsätzlich beachtlich (BGE 141 IV 104 E. 3.2; Urteil 6B_1053/2017 vom 17. Mai 2018 E. 5.3). Insofern bleibt die C. AG, selbst wenn die Mehrheit der Aktien angeblich in den Händen des Beschwerdeführers (und seinen Brüdern) liegt, eine vom Beschwerdeführer unabhängige juristische Person mit eigenen Vermögensinteressen.

Aufgrund des Verdachts der Strafverfolgungsbehörden, der Beschwerdeführer habe die Interessen der AG verletzt, ist naheliegend, dass sich für Rechtsanwalt M. B. [...] unweigerlich ein konkretes Risiko eines Interessenkonflikts ergeben könnte, wenn er sowohl die AG als auch den Beschwerdeführer vertritt. Dies zeigt sich insbesondere am Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der C. AG und den zu untersuchenden angeblichen Geldabflüssen vom Konto der AG auf das Privatkonto des Beschwerdeführers. Bei der Aufklärung dieses Vorwurfs kann jedenfalls nicht ohne weiteres von gleichgerichteten Interessen des Beschwerdeführers und der C. AG, als selbständige Vermögensträgerin, gesprochen werden.

Daran ändert auch der Einwand des Beschwerdeführers nichts, er sei mit der vorliegenden Doppelvertretung einverstanden. Die Doppelvertretung bleibt bei Vorliegen eines konkreten Risikos eines Interessenkonflikts trotz Einwilligung unzulässig (vgl. Urteil 1B_120/2018 vom 29. Mai 2018 E. 5.5). Unbehelflich ist im Übrigen auch sein Einwand, er habe das Geld auf sein privates Konto überwiesen, um es dem Zugriff des Beschwerdegegners zu entziehen. Diesen Einwand gilt es im zugrunde liegenden Strafverfahren zu untersuchen.

Zusammenfassend hat die Vorinstanz daher kein Bundesrecht verletzt, indem sie das konkrete Risiko eines Interessenkonflikts bejahte und die Doppelvertretung für unzulässig erklärte.

[...]

Bemerkungen:

Das Urteil des Bundesgerichts ist keine Überraschung und stimmt mit der strengen Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 12 lit. c BGFA und dem daraus resultierenden Verbot der Doppelvertretung im Prozess überein. Gemäss dieser Bestimmung haben die Rechtsanwälte «jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen», zu vermeiden. Es ist dem Anwalt somit untersagt, mehrere Parteien zu vertreten, deren Interessen sich widersprechen.

Der Beschwerdeführer, A., wehrte sich bis vor Bundesgericht dagegen, dass die Staatsanwaltschaft seinen erbetteten Verteidiger im gegen ihn geführten Strafverfahren nicht zulies. Der Anwalt wollte den Beschwerdeführer verteidigen, dem als Aktionär und Mitglied des Verwaltungsrates u. a. ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil der C. AG vorgeworfen wurde. Die Staatsanwaltschaft erblickte darin eine Doppelvertretung, da derselbe Anwalt bereits die privatklägerischen Interessen der C. AG in einem separaten Strafverfahren gegen B., Minderheitsaktionär und ehemaliger Verwaltungsrat der C. AG, vertrat. B. wiederum konstituierte sich als Privatkläger im Strafverfahren gegen A. Es bestand somit ein Sachzusammenhang zwischen den beiden Strafverfahren.

Dem Bundesgericht ist zuzustimmen, dass in casu nicht nur eine abstrakte Möglichkeit eines Interessenkonflikts, sondern ein konkretes Risiko einer Interessenkollision vorlag. Bei der C. AG handelte es sich um ein eigenständiges Rechtssubjekt mit unabhängigen Vermögensinteressen (vgl. BGE 141 IV 104 E. 3.2). Die Interessen der C. AG standen im Widerspruch zu den Interessen des Beschwerdeführers, wenn eine Bereicherung desselben zum Nachteil der C. AG im Raum stand. Ein Anwalt, der Rechtsvertreter der Privatklägerschaft ist, kann nicht gleichzeitig ein Verteidigungsmandat für eine andere Prozesspartei übernehmen. Dies gilt auch, wenn das erste Mandat bereits abgeschlossen ist (vgl. BGer, Urteil v. 29.5.2018, 1B_120/2018, 1B_121/2018).

Der Beschwerdeführer hatte innerhalb von fünf Monaten zuerst über CHF 900 000.– aus der Türkei auf das Bankkonto der C. AG überwiesen und später in zwei Tranchen rund 650 000.– vom Bankkonto der C. AG auf sein Privatkonto bei der UBS transferiert. In diesem Zusammenhang wurde A. Geldwäscherei vorgeworfen. Der Beschwerdeführer machte zur Rechtfertigung des verdächtig wirkenden paper trail im Beschwerdeverfahren geltend, er habe zur Rettung seiner persönlich eingeschossenen Mittel Geld der C. AG an sich selbst überwiesen. Ob er dazu legitimiert war und diese Transaktion im Interesse der C. AG geschah oder ob diese nicht vielmehr dadurch geschädigt wurde, musste im Strafverfahren untersucht werden. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den getätigten Transaktionen verdeutlichten jedenfalls das konkrete Risiko einer Interessenkollision. Derselbe Anwalt konnte nicht gleichzeitig die gegensätzlichen Interessen der C. AG und des Beschwerdeführers vertreten. Bei der Verteidigung der Interessen von A. als Beschuldigter im Strafverfahren war der Anwalt nicht von den Treue- und Unabhängigkeitspflichten gegenüber seiner ersten Klientin, der C. AG, entbunden.

Ähnlich streng entschied das Bundesgericht mit Urteil vom 23.2.2017 (vgl. BGer, Urteil v. 23.2.2017, 1B_20/2017). Es erblickte eine unzulässige Doppelvertretung bei der gleichzeitigen Verteidigung des ehemaligen Geschäftsführers der Gesellschaft als Beschuldigter im Strafverfahren u. a. wegen ungetreuer Geschäftsführung und der Vertre-

tung der Liquidationsgesellschaft. Dies, sogar nachdem der Anwalt die Liquidationsgesellschaft nicht mehr vertrat, weil das Konkursamt das Mandat des Anwaltes beendet hatte. Das Bundesgericht stellte fest, dass es nicht genüge, wenn der Anwalt die Gesellschaft nicht mehr vertrete. Der Anwalt könne sich aufgrund des früheren Mandates für die Gesellschaft nicht mehr mit der nötigen Unabhängigkeit für den Beschuldigten einsetzen.

Hingegen hiess das Bundesgericht die Beschwerde eines Anwaltes mit Urteil vom 11.7.2016 gut (vgl. BGer, Urteil v. 11.7.2016, 2C_45/2016). Es erblickte keinen Interessenkonflikt bei der Vertretung der privatklägerischen Interessen einer Gesellschaft und der gleichzeitigen Ausübung eines Verwaltungsratsmandates für eine andere Gesellschaft durch seinen Kanzleipartner. Der Beschuldigte hatte bei der Gesellschaft des Kanzleipartners ein neues Arbeitsverhältnis angetreten und war Minderheitsaktionär derselben. Als Minderheitsaktionär könne er zu wenig Einfluss auf die Gesellschaft des Kanzleipartners nehmen und es bestehe keine Verbindung zwischen der Gesellschaft des Kanzleipartners und der Privatklägerin.

Das Verbot der unzulässigen Doppelvertretung gilt nicht nur im Strafverfahren. Eine unzulässige Doppelvertretung erblickte das Bundesgericht auch in einem Zivilverfahren (vgl. BGer, Urteil v. 30.1.2019, 2C_898/2018). Der Anwalt hatte in zwei Verfahren die Stockwerkeigentümergeinschaft gegen zwei der vier Stockwerkeigentümer und in zwei anderen Verfahren zwei Stockwerkeigentümer gegen die Stockwerkeigentümergeinschaft vertreten. Dabei fakturierte der Anwalt irrtümlicherweise Leistungen, die er für die Stockwerkeigentümer erbracht hatte, der Stockwerkeigentümergeinschaft.

Doppelvertretungen bleiben somit heikel und es ist ratsam, diese zumindest bei der Vertretung von Klienten in Strafverfahren zu vermeiden.

Yvonne Thomet, Rechtsanwältin, lic. iur., Bern ■

Nr. 36 Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil vom 25. Januar 2022 i. S. A. gegen Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl – 1B_447/2021

Art. 235 Abs. 1–5 StPO: Verteidigerverkehr mit inhaftiertem Beschuldigtem; Briefkontrolle.

Art. 235 Abs. 1–5 StPO regeln die Vollzugsfragen der strafprozessualen Haft, insbesondere die Briefkontrolle und den Verteidigerverkehr. Die materiellen Voraussetzungen der Grundrechtseingriffe sind in der StPO normiert. Gemäss Art. 235 Abs. 5 StPO regeln die Kantone Rechte und Pflichten der inhaftierten Person, ihre Be-

